OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700445/12/BP/JB

Datum:
Linz, 31. August 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Bernhard Pree über die Beschwerde des H K, geb. x, x, x, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Mai 2018, GZ: Pol96-244-2018, wegen Übertretung des Oö. Sexualdienstleistungsgesetzes (Oö. SDLG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 500 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Mai 2018, GZ: Pol96-244-2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 iVm § 17 Abs. 1 Z 1 iVm § 17 Abs. 4 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz – Oö. SDLG idgF, eine Geldstrafe in der Höhe von 2.500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 168 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei nachstehenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben zumindest

am	um (von-bist Uhr)	in
31.01.2018	ca. 15:40 Uhr	im Objekt T, x

in der dortigen Wohnung ein Zimmer im ersten Halbstock außerhalb eines behördlichen bewilligten Bordells an eine Person, nämlich Frau H J, geb. x, entgeltlich überlassen, die dort Sexualdienstleistungen angebahnt hat,, da dort von der oa. Dame einem männlichem Kunden die Ausübung von sexuellen Handlungen gegen Entgelt angeboten und mit diesem die Ausübung vereinbart wurde, obwohl dies in die Verbotsbestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 Oö. SDLG fällt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dabei geht die Behörde von folgendem Sachverhalt aus:
„Mit der Anzeige vom 08.03.2018, GZ PAD/18/00149529/008A/StV, teilte die Polizeiinspektion T mit, dass Sie, als Eigentümer, im Objekt T, x in der dortigen Wohnung, zumindest am 31.01.2018 um ca. 15:40 Uhr, ein Zimmer im ersten Halbstock außerhalb eines bewilligen Bordells an eine Person, nämlich Frau H J, geb. x, entgeltlich überlassen, die dort Sexualdienstleistungen angebahnt hat, da dort von der oa. Dame einem männlichem Kunden die Ausübung von sexuellen Handlungen gegen Entgelt angeboten und mit diesem die Ausübung vereinbart wurde, obwohl dies in die Verbotsbestimmung gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SDLG fällt.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.04.2018, nachweislich übernommen am 25.04.2018, zu GZ: Pol96-244-2018 wurden Sie zur Rechtfertigung aufgefordert. Dieser Aufforderung haben Sie nicht Folge geleistet.

Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt stützt sich im Wesentlichen auf die in der Anzeige der Polizeiinspektion T, übermittelten Erhebungsergebnisse der Kontrolle am 31.01.2018, welche unstrittig sind.

Rechtliche Beurteilung:

(...)

Da Sie nicht von der Möglichkeit einer Rechtfertigung Gebrauch gemacht haben und somit von Ihnen auch keine den dargelegten Sachverhalt wesentlich abändernde Gründe

vorgebracht wurden, gehen wir davon aus, dass die Begehung der Verwaltungsübertretung zumindest fahrlässig erfolgte.

(...)

Es wird als erschwerend gewertet, dass Sie bereits mehrfach wegen den Delikten nach § 216 StGB (Zuhälterei) und § 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel) verurteilt wurden.

Mit Urteil des Landesgericht Linz vom 17.03.2014 zu GZ: 022 HV 84/2013p wurden Sie rechtskräftig unter anderem wegen dem Delikt nach § 216 Abs. 1 und 2 StGB (Zuhälterei) verurteilt.
Mit Urteil des Landesgericht Linz vom 14.12.2005 zu GZ: 34 HV 18/2005H wurden Sie rechtskräftig unter anderem wegen dem Delikt nach § 216 Abs. 2 StGB (Zuhälterei) bedingt verurteilt.
Mit Urteil des Landesgericht Linz vom 15.09.1994 zu GZ: 30 VR 1479/93 HV 17/93 wurden Sie rechtskräftig unter anderem wegen dem Delikt nach § 217 Abs. 1 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel) verurteilt.

Weiters wird als erschwerend gewertet, dass - wie aus den Inseraten der bei der Kontrolle angetroffenen Sexualdienstleistenden eindeutig hervorgeht - auch Unsafe-Sex-Praktiken angeboten wurden. Solche Unsafe-Sex-Praktiken gefährden sowohl die Gesundheit von Sexualdienstleistenden als auch ihrer Kundinnen und Kunden. Somit wurden im gegenständlichen Fall die Ziele des Oö. Sexualdienstleistungsgesetzes, nämlich klar definierte gesetzliche Rahmenbedingungen auf Grundlage eines Bewilligungsverfahrens zu schaffen, um die Arbeitsbedingungen für Sexualdienstleistende zu verbessern und auch das Gesundheitsrisiko für Personen, welche Sexualdienstleistungen ausüben bzw. ihrer Kundinnen und Kunden, zu verringern, verletzt (siehe dazu den Ausschussbericht zum Oö. Sexualdienstleistungsgesetz, Beilage 618/2012).

Ihr Einkommen wurde mangels anderer bekannt gegebener Vermögensverhältnisse als durchschnittlich angenommen. Die Begehung erfolgte zumindest fahrlässig. Einschlägige Verwaltungsvorstrafen scheinen nicht auf. Ein geringfügiges Verschulden und ein Überwiegen der Milderungsgründe konnte nicht festgestellt werden, weswegen die Anwendung der §§ 20 (Außerordentliche Milderung der Strafe) und 45 Abs. 1 Z 1 (Absehen von der Strafe) VStG konsequenterweise ausscheidet. In Anbetracht der zitierten Umstände war die Strafe mit 2.500,00 Euro im gesetzlichen Strafrahmen von bis zu 5.000 Euro festzusetzen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 26. Juni 2018, worin der Bf Nachfolgendes ausführt:
„Ich wurde von der BH-Linz zu einer Geldstrafe von 2500.- Euro aufgefordert. Als Begründung wurde angegeben ich habe als Eigentümer des Objektes x in T zu verantworten das Frau J H zumindest am 31.01.2018 um ca. 15.40 unter hiesiger Adresse der Prostitution nachging da ich Ihr entgeltlich ein Zimmer zur Verfügung stellte.

Im wesentlichen wird auf die Aussage der Frau J H bzw. die daraus erfolgte Anzeige des Polizeiposten T verwiesen.

Gegen diese Vorwürfe erhebe ich die rechtzeitige in offener Frist eingebrachte Beschwerde.

Mir liegt nun die Einvernahme meiner Lebensgefährtin J H geb. x bzw. die Anzeige der Polizei T vor.
Ich konnte mit meiner Freundin J eingehend darüber diskutieren und wir haben uns beide für eine Berufung entschieden.

Zu meiner Person: Ich H K wurde am x geboren, bin geschieden, habe kein Einkommen, habe kein Vermögen, keine Sorgepflichten, lebe vom Einkommen meiner Lebensgefährtin mit die der Prostitution nachgeht.

Zur Sache: Beim Objekt x handelt es sich um einen genehmigten Nachtclub und auf mehrere Etagen verteilte Zimmer bzw. Wohnungen.
Ich bin weder Eigentümer noch Betreiber noch Vermieter des Objektes x in T. Es stimmt ich war mal in den 1990er Jahren bzw. bis Mitte der 2000er Pächter bzw. Betreiber des N G in der x. Es handelte sich um einen bordellähnlichen Betrieb mit Tanzvorführungen. Meines Wissens gab es vor mehreren Jahren einen Eigentümerwechsel der Liegenschaft x.
Des weiteren gab es seinerzeit durch meine Person eine Eingabe an die Stadtgemeinde T das beabsichtigt wird unter dieser Adresse die Prostitution aufzunehmen. Ob das heute nach über 2 Jahrzehnten noch aufliegt entzieht sich meiner Kenntnis. Der Nachtclub befindet sich auf der x außerhalb des Stadtgebietes. Umliegend befindet sich kein Kindergarten bzw. Schule bzw. Friedhof oder Gebäude von öffentlichen Interesse.

Meine Lebensgefährtin Frau H verfügt über ein Gesundheitsbuch ausgestellt von der BH-Linz Land das Sie zur Ausübung der Prostitution berechtigt. (Siehe Beilage)
Sie ist sehr wohl bzw. war in Österreich x in T gemeldet Weiteres möchte ich hier noch anmerken das Frau J H bereits mehrere einschlägige Tätigkeiten davor in L ausübte. Unter anderem war Sie bereits im Nachtclub E und H tätig und wurde früher bereits durch das Magistrat Linz als Prostituierte registriert.
Auch haben wir beide schon mehrere Länder I, S, F gemeinsam bereist.
J alleine hat auch schon in der S gearbeitete Siehe Beilagen Arbeit-steilen S) Anmerkung beim S handelt es sich um einen sogenannten All in Club. Essen und Sex in einem.

Wenn ich jetzt den mir vorhegenden Protokoll entnehmen muss J habe aus eine Notsituation gehandelt bzw. deshalb geht Sie der Prostitution nach bin ich doch sehr verwundert. Bei Lebensnaher Betrachtung muss ich schon sagen das schaut hier schon sehr stark nach Polizeiwillkür aus.

Seit nunmehr knapp 30 Jahren bewege ich mich im Rotlichtmilieu. Ich kenne die ganzen guten Absichten der Polizei. Aber in diesem Fall muss ich Vorbringen meine Lebensgefährtin J kann nicht Deutsch lesen und schreiben. Ich wollte Ihr letztes Jahr mal aus der Zeitung vorlesen lassen und das war unmöglich. Ein Volksschüler kann besser lesen und schreiben. Darum wundert es mich sehr wenn die T Polizei in Ihrer

Einvernahme behauptet Sie ist der deutsche Sprache mächtig und hatte die Möglichkeit diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen.

Kennengelemt habe ich J in Österreich durch eine Bekannten Sie ging damals schon der einschlägigen Tätigkeit nach. Ich war jedenfalls nie in K (x) Hotel G mit meiner damaligen Lebensgefährtin R G. Dass das kennenlernen durchaus schon mehrere Jahre zurückliegt, stelle ich nicht in Abrede. Auch ist mir nicht bekannt bzw. bekannt das Frau J H jemals beim AMS Österreich gemeldet ist bzw. war. Dies weil wir doch gemeinsam in ganz Europa unterwegs sind.

Die Polizei T möchte es so darstellen das Frau J H für mich und meine Ex Lebensgefährtin arbeitet. Ich habe aber schon seit Anfang 2017 keinen Kontakt zu R G mehr und bin mit J liiert. Die ganze Einvernahme ist bei lebensnaher Betrachtung sehr schwammig und unglaubwürdig.

Zum Thema Pflege der Eltern: Hierbei handelt es sich um eine erfundene Geschichte von meiner Lebensgefährtin zumal Sie wie fast jeden Tag am Nachmittag bereits stark alkoholisiert war und die Polizei am Posten T nicht von ihr abließen. Eine Pflege von J hat und wird auch nie stattfinden.

Zum Internetinserat: Selbstverständlich ist hier eine T Mail Adresse von Frau H beim Registrieren hinterlegt und ist das Internetkonto auf Ihren Namen und von Ihr angelegt. Sie muss per Link in Ihrem Postfach bestätigen damit es möglich ist ein Inserat zu veröffentlichen. Somit geht auch dieser Vorwurf der Polizei T ins Leere.

Abschließend stelle ich folgende Anträge: Die Verfahrenseinstellung gegebenenfalls eine öffentliche mündliche Verhandlung.
Weiteres wird beantragt einen Grundbuchauszug der Liegenschaft x einzuholen.

Weiters Ladung der Zeugen A K (Mutter) und H K (Vater).
Weiters Ladung der Eigentümerin Objekt x Frau G S.
Weiters Ladung der Zeugin R G (Ex Lebensgefährtin).
Weiters Ladung von Herrn M S und der gesamten Einsatztruppe Polizei um mir die Möglichkeit der Befragung gegeben wird im speziellen was wurde während der Amtshandlung mit dem Personal des Nachtbarbetriebes (S) gesprochen. Des weiteren welcher Polizist ist der Ansicht J könnte deutsch lesen und schreiben. Auf welchen Befehl gab es diesen Einsatz und die anschließende Hausdurchsuchung (Die kein Ergebnis brachte).
Beilagen 2 mal Arbeit-steilen S
Beilagen 1 mal Kopie Gesundheitsbuch J H
Beilagen 1 mal Stick mit Lichtbildaufnahmen H K und Lebensgefährtin J H“

I.3. Mit Schreiben vom 5. Juli 2018 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 29. August 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Eigentümerin der Wohnung in x, T ist die Schwester des Bf. Diese Wohneinheit ist nicht als Bordell behördlich bewilligt. Ihre Verfügungsbefugnisse sind betreffend dieses Haus im Sinne der Übergabe im Jahr 2015 eingeschränkt. Rechtlich und de facto sind ihre Eltern sowie der Bf im Sinne der von den Eltern getroffenen Regelung verfügungsberechtigt.

Der Bf überließ seiner Lebensgefährtin in dieser Wohnung ein Zimmer im ersten Halbstock zur Ausübung der Prostitution. Da er selbst über kein Einkommen verfügt, sorgt die Lebensgefährtin durch ihre „Dienstleistungen“ für den Lebensunterhalt beider.

Frau H J, geb. x, bot so auch am 31. Jänner 2018 um ca. 15:40 Uhr einem männlichen Kunden die Ausübung von sexuellen Handlungen gegen Entgelt an und vereinbarte mit diesem auch konkret die Ausübung

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte der nicht glaubwürdig erscheinende Bf in nicht nachvollziehbarer Weise, dass er in keinster Beziehung zu dem in Rede stehenden Gebäude stehen würde und dass seine Lebensgefährtin (wie er zunächst behauptete) von seiner Schwester (als diese jedoch zeugenschaftlich einvernommen, diesen Umstand glaubhaft verneinte), vielleicht auch von seinen Eltern den Schlüssel erhalten habe. Sie sei nur auf der Durchreise gewesen, und er hätte von ihren Aktivitäten dort keinerlei Ahnung gehabt. Gleichgehend erläuterte er aber auch das nicht enge Verhältnis zwischen ihm, seinen Eltern und seiner Schwester. Dass jene seiner Lebensgefährtin den Schlüssel zu dem Haus von sich aus ausgehändigt haben sollten, um ihr die Räumlichkeiten darin zu überlassen, scheint nach den Umständen des Falls weit mehr als unwahrscheinlich.

Hingegen schilderte die Schwester des Bf glaubhaft, dass – gleich, ob dies im Übergabevertrag explizit zum Ausdruck kommt – ihr Bruder und ihre Eltern über

das Haus Nr. x verfügen, während sie ua. betreffend x Nr. x nicht nur Eigentümerin, sondern auch voll verfügungsberechtigt sei.

Es scheint daher fern jeder Lebenserfahrung, dass die Eltern von sich aus der Lebensgefährtin des Bf das in Rede stehende Zimmer überlassen hätten, sondern dass faktisch der Bf, wenn er auch am Tattag nicht anwesend war, ihr die Nutzung der Räumlichkeiten zur Beschaffung des gemeinsamen Lebensunterhaltes ermöglichte.

Die Schilderung der Vorgänge am 31. Jänner 2018 durch den als Zeugen geladenen Polizeibeamten steht völlig außer Zweifel und wurde demnach auch nicht bestritten. Es kann also fraglos davon ausgegangen werden, dass die Lebensgefährtin des Bf an diesem Tag dem Beamten die Ausübung sexueller Dienste anbot und diesbezüglich auch eine Preisvereinbarung traf.

III.

III.1. Gemäß § 2 Z 1 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz SDLG, LGBl. Nr. 80/2012, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, versteht man unter dem Begriff Sexualdienstleistung die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SDLG sind verboten:

1. die Anbahnung der Sexualdienstleistung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle;
2. die Ausübung der Sexualdienstleistung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle und außerhalb von Hausbesuchen (§ 13);
3. die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Gebäuden außerhalb behördlich bewilligter Bordelle an Personen, die dort Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben;
4. das Bewerben von Sexualdienstleistungen, welche geeignet sind, sexuelle Krankheiten zu übertragen (Unsafe-Sex-Praktiken), insbesondere in Bordellen, Printmedien und elektronischen Medien;
5. das Bewerben von Sexualdienstleistungen, die durch Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgeübt werden sollen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Oö. SDLG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. ein Bordell ohne Bewilligung betreibt;
2. eine Peep-Show ohne Bewilligung betreibt;
3. den im § 3 Abs. 1 Z 3 und im § 3 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt;
4. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder verantwortliche Person gegen die
   Bordellbewilligung verstößt;

5. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber gegen die Peep-Show-Bewilligung verstößt;
6. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber oder verantwortliche Person gegen § 8 verstößt;
7. als Bewilligungsinhaberin bzw. Bewilligungsinhaber keine verantwortliche Person gemäß § 9 bestellt;
8. Organen oder Hilfsorganen der Behörden im Sinn des §15 den Zutritt verweigert, sie am Zutritt hindert, ihnen seine Identität nicht nachweist oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
9. als Kundin bzw. Kunde gegen §13 verstößt. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

Gemäß § 17 Abs. 3 leg.cit. sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 mit Geldstrafe bis 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 20.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 17 Abs. 4 leg.cit. sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3 bis 9 mit Geldstrafe bis 5.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

III.2.1. Vom Verbot des § 3 Abs. 1 Z 3 Oö. SDLG sind Sachverhalte umfasst, wonach eine Person – sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich – Räumlichkeiten, die sich außerhalb eines bewilligten Bordells befinden, zur Anbahnung bzw. Ausübung von Sexualdienstleistungen überlassen. Der Gesetzestext stellt dabei auf das faktische Überlassen, nicht auf zivilrechtliche Institute wie Eigentumsrecht odgl. im engeren Sinne ab.

III.2.2. Zunächst steht außer Zweifel, dass die Lebensgefährtin des Bf an der in Rede stehenden Örtlichkeit tatsächlich – nach entsprechender Anbahnung – zur Ausübung von Sexualdienstleistungen im Sinne des § 2 Z 1 Oö. SDLG bereit war und auch schon mit dem potentiellen Kunden die Preise vereinbart hatte. Genauso unbestritten ist, dass es sich bei jener Räumlichkeit um einer außerhalb eines bewilligten Bordells handelte. Jene Tatbestandselemente sind sohin als unbestritten vorliegend zu betrachten.

Anders verhält es sich mit dem Tatbestandselement des Überlassens. Der Bf betont, dass er nicht Eigentümer der Liegenschaft sei und daher auch die Überlassung gar nicht habe vornehmen können. Wie sich aber aus der Beweiswürdigung ergab, war aus dem Auftreten des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der Gesamtschau der Umstände und aus der glaubhaften Aussage der Schwester des Bf zu folgen, dass er de facto (im Gegensatz zu den anderen auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude) über das Haus x verfügt und daher dazu in der Lage war, seiner Lebensgefährtin die

Räumlichkeiten im Sinne der obigen Auslegung unter III.2.1. zu überlassen. Dabei spielt es nur eine untergeordnete Rolle, dass aus dem Grundbuchsauszug diese Verfügungsmacht nicht explizit hervorgeht, zumal – wie oben angemerkt - § 3 Abs. 1 Z. 3 auf die faktischen Verhältnisse abstellt.

Von der Entgeltlichkeit kann insofern ausgegangen werden, als der Bf von seiner Lebensgefährtin zwar keine Miete im engeren Sinne verlangt haben wird, jedoch seinen Unterhalt aus deren Einkünfte aus Sexualdienstleistungen, die sie ja in den Räumlichkeiten anbot bzw. ausübte, bezog und auch aktuell noch bezieht, wie er mehrfach betonte. Aber auch eine anderslautende Beurteilung würde die Tatbestandsmäßigkeit nicht ausschließen, zumal auch eine unentgeltliche Überlassung pönalisiert wird.

III.2.3. Es ist sohin vom Vorliegen der objektiven Tatseite auszugehen.

III. 3.1. § 17 Abs. 1 Oö. SDLG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Der Bf ließ jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Zudem brachte er keine Argumente vor, die geeignet sein könnten, sein Verschulden auszuschließen. Es kann daher von zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits ausgegangen werden. Der Bf, der – nach eigener Aussage – seit rund 30 Jahren im einschlägigen Milieu verankert ist, besitzt hier fraglos einen sehr hohen Wissensstand über die einschlägigen Bestimmungen. Zudem wurde er in dieser Zeit mehrfach strafgerichtlich verurteilt. Er war und ist – wie er auch in der Verhandlung dokumentierte – einschlägig vertraut, wodurch Irrtum keinesfalls anzunehmen ist. Allenfalls wird ihm eine persönliche Haltung von zumindest „es wird schon nicht“ zuzubilligen sein. .

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in form zumindest grob fahrlässigen Verhaltens erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall wählte die belangte Behörde ein Strafausmaß von 50 % des Höchstsatzes, was angesichts der relativen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf zunächst als hoch erscheinen mag. Im Hinblick auf die von der Behörde herangezogenen einschlägigen strafgerichtlichen Verurteilungen kann das erkennende Gericht jedoch keinen Grund zur Beanstandung finden. Insbesondere scheint die gewählte Strafhöhe jedenfalls erforderlich zu sein, um den Bf hinkünftig von der Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten.

III.4.3. Ein Absehen von der Strafe kam allein schon wegen des nicht unerheblichen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde unter Spruchpunkt I. als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. Es war daher dem Bf unter Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 500 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree